

GEMEINDERAT UNTERÄGERI

Sitzung vom 09. März 2022 / (Präsidiales Kanzlei)

Geschäft:

5 - Wahl-/Abstimmungswerbung (zeitlich befristete Strassenreklamen) - 22-560

- A. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug hat am 18. Mai 2015 das Schreiben betreffend „Befristete Strassenreklamen (Wahlplakate) im Bereich von Kantonsstrassen ausserorts“ verabschiedet. Darin ist u.a. festgehalten, dass politische Wahl- und Abstimmungsplakate als Strassenreklamen gelten und der Gemeinderat die zuständige Bewilligungsbehörde für alle Strassenreklamen im Bereich von Kantons- und Gemeindestrassen ist (§ 13 Abs. 1 Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation).
- B. Wahlplakate dürfen an Kantonsstrassen ausserorts unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen angebracht werden. Hier wird insbesondere auf Art. 96ff. Signalisationsverordnung verwiesen. Der Standort jedes Wahlplakates muss so gewählt sein, dass keine Gefährdung der Verkehrssicherheit entstehen kann. Aufgrund der in den vergangenen Jahren grosszügigen, liberalen Praxis der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, ist für das zeitlich begrenzte Aufstellen von Wahlplakaten an Kantonsstrassen ausserorts kein Bewilligungsgesuch erforderlich.
- C. Der Einwohnergemeinde Unterägeri fehlen Grundlagen/Richtlinien betreffend politische Wahl-/Abstimmungswerbung innerorts (befristete Strassenreklamen). Bei den anderen Zuger Einwohnergemeinden existieren teilweise klare, schriftliche Vorgaben. Diese sind auch den Ortsparteien bekannt.
- D. Das zeitlich begrenzte Aufstellen – sechs Wochen vor dem Wahl-/Abstimmungstermin und maximal eine Woche nach dem Wahl-/Abstimmungstermin – von Wahl-/Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken, entlang der Kantons- und Gemeindestrassen erfordert kein Bewilligungsgesuch.
- E. Für Wahl-/Abstimmungswerbung stellt die Einwohnergemeinde Unterägeri keine öffentlichen Plätze zur Verfügung. Betreffend des Platzes bei der Skulptur "Zeiger" besteht zwischen der Einwohnergemeinde Unterägeri und dem Kanton Zug eine Nutzungsvereinbarung. Dieser Platz steht somit für Wahl-/Abstimmungswerbung nicht mehr zur Verfügung.
- F. Für das Aufstellen von Wahl-/Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken ist die Genehmigung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Auch hier darf die Verkehrssicherheit (siehe Bst. B) nicht gefährdet werden und die Sicht auf die Strasse muss jederzeit uneingeschränkt gegeben sein.
- G. Entspricht das Aufstellen von Wahl-/Abstimmungsplakaten nicht den unter Punkt A bis F genannten Kriterien, werden diese von der Einwohnergemeinde Unterägeri (Werkdienst) entfernt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Entlang der Kantonsstrasse innerorts sowie entlang den Gemeindestrassen ist das Aufstellen von Wahl-/Abstimmungswerbung auf privaten Grundstücken bewilligungs- und gebührenfrei.
2. Das Aufstellen ist zeitlich begrenzt – sechs Wochen vor dem Wahl-/Abstimmungstermin und maximal eine Woche nach dem Wahl-/Abstimmungstermin – von Wahl-/Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken
3. Aufgrund der in den vergangenen Jahren grosszügigen, liberalen Praxis der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, ist für das zeitlich begrenzte Aufstellen von Wahl-/Abstimmungsplakaten an Kantonsstrassen ausserorts kein Bewilligungsgesuch erforderlich.
4. Die Einwohnergemeinde Unterägeri stellt keine öffentlichen Plätze für Wahl-/Abstimmungswerbung zur Verfügung. Dies gilt auch für Plätze, die sie durch Nutzungsvereinbarungen gesichert hat.
5. Entspricht das Aufstellen von Wahl-/Abstimmungsplakaten nicht den unter Punkt A bis F genannten Kriterien, werden diese von der Einwohnergemeinde Unterägeri (Werkdienst) entfernt.
6. Mitteilung an:
 - Politische Parteien der Einwohnergemeinde Unterägeri
 - Abteilung Bau
 - Abteilung Sicherheit und Dienste
7. Vollzug durch:
 - Gemeindeschreiber Peter Lüönd